

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die gesamte Stadtverwaltung
Winterthur; Nachtrag zur Weisung Nr. 2004/039 vom 19. Mai 2004

Antrag:

Der Antrag Nr. 2004/039 wird mit folgender neuen Ziffer ergänzt: 5. Es wird vorgemerkt, dass der Stadtrat vor der ersten Vorlage eines Voranschlags nach den Bestimmungen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dem Grosse Gemeinderat die Gliederung der Verwaltung nach Produktgruppen und Produkten, die parlamentarischen Zielvorgaben für die Produktgruppen und die Struktur des integrierten Aufgaben- und Finanzplans zur Genehmigung sowie die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zum Erlass vorlegen wird.

Weisung:

Nach der ersten Beratung der Weisung vom 19. Mai 2004 in der Aufsichtskommission ist die Frage aufgetaucht, in welcher Form das Parlament nach dem Grundsatzentscheid zur flächendeckenden Ausbreitung von WOV am weiteren Prozess mitwirken kann. Dazu kann seitens des Stadtrates zugesichert werden, dass dem Parlament sämtliche wesentlichen Grundsatzfragen zum Entscheid vorlegt werden, sobald sie von der Verwaltung erarbeitet worden sind. Dazu gehören folgende Punkte:

- Die Struktur der Globalbudgets, d.h. die Produktgruppen, die Produkte sowie die parlamentarischen Zielvorgaben. Als erstes wird die Struktur der Produktgruppen vom Stadtrat und anschliessend vom Parlament zu beschliessen sein. In einem zweiten Schritt werden dann die zugehörigen Produkte und parlamentarischen Zielvorgaben definiert werden.
- Sobald die Struktur des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes vorliegen wird, wird dieselbe dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- Mit Bezug auf die Rechtsgrundlagen müssen sämtliche bestehenden Erlasse der Stadtverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den WOV-Regeln überprüft und allenfalls angepasst werden. Je nach Erlass ist für solche Revisionen der Grosse Gemeinderat oder der Stadtrat zuständig. Bereits heute ist klar, dass der Erlass einer Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung mit den wesentlichen Grundsätzen zu WOV notwendig sein wird. Darin werden sämtlich Grundsatzbestimmungen aufgenommen, welche Rechtssetzungscharakter haben und demzufolge in die Kompetenz des Parlaments fallen, wie die Definition der neuen Instrumente (Globalbudgets, Globalrechnung, Reporting, Jahresberichte), die Einführung und Anwendung einer WOV-Reserve, die

Behandlung von exogenen und endogenen Faktoren etc. Ferner ist davon auszugehen, dass die neue Struktur der Produktgruppenbudgets auch Konsequenzen auf die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung haben wird. Das bedeutet, dass vermutlich auch die Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung (VOS) anzupassen sein wird, was ebenfalls in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates fallen würde. Auch eine allfällige Anpassung des Personalstatuts müsste dem Parlament zum Entscheid vorgelegt werden. Zusätzlich wird es noch verschiedene Ausführungsbestimmungen geben, welche lediglich den Charakter von internen Dienstanweisungen haben und deshalb in der Kompetenz des Stadtrates erlassen werden können.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departementes Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder